



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

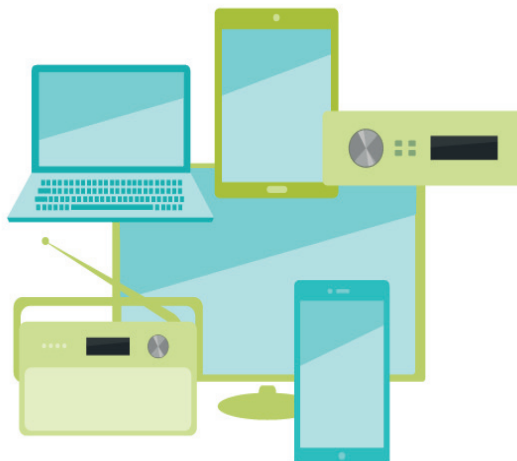
Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Die neue Abgabe für Radio und Fernsehen

Ein Beitrag zum Service public elektronischer Medien

Die neue Abgabe für Radio und Fernsehen ist ab dem 1. Januar 2019 gültig. Sie beträgt 365 Franken pro Jahr und Haushalt. Kollektivhaushalte (z. B. Alters- und Pflegeheime, Institutionen für Jugendliche oder Menschen mit Behinderung) entrichten die Abgabe für alle ihre Bewohnerinnen und Bewohner. Bei Unternehmen hängt die Höhe der Abgabe vom Umsatz ab: Liegt dieser unter einer halben Million, zahlen sie nichts.

Die Abgabe dient dazu, die SRG sowie lokale Radio- und regionale Fernsehprogramme in allen Sprachregionen der Schweiz zu finanzieren.





Privat- und Kollektivhaushalte: Übersicht über die wichtigsten Änderungen

	Altes System	Neues System
Betrag pro Jahr	286 Franken für TV 165 Franken für Radio Total: 451 Franken	365 Franken (Pauschalbetrag für Radio und Fernsehen)
Erhebungsstelle	Billag	Serafe
Gebühren-/Abgabepflicht für Haushalte	Abhängig vom Besitz eines Empfangsgeräts	Unabhängig vom Besitz eines Empfangsgeräts
Befreiung von der Gebühren /Abgabepflicht	Bezüger/innen von jährlichen AHV/IV- Ergänzungsleistungen; keine rückwirkende Befreiung	Bezüger/innen von jährlichen AHV/IV- Ergänzungsleistungen (rückwirkende Befreiung bis fünf Jahre möglich), Haushalte taubblinder Personen
Kollektivhaushalte	Jede Bewohnerin / jeder Bewohner zahlt selbst	Der Kollektivhaushalt zahlt für alle
Daten der Gebühren / Abgabepflichten	An-/Abmeldung und Änderungsmeldung an die Billag	Daten aus den Einwohnerregistern



Die Abgabe für die Privathaushalte

Für die meisten Haushalte ist die neue Abgabe kostengünstiger als die bisherige Empfangsgebühr: Jeder Privathaushalt zahlt neu 365 Franken pro Jahr anstatt wie zuvor 451 Franken. Künftig gibt es nur noch eine einheitliche Abgabe und deshalb auch keine Unterscheidung zwischen Radio- und/oder Fernsehempfangsgebühr mehr. Die Abgabepflicht hängt zudem nicht mehr davon ab, ob Geräte vorhanden sind, die Radio- oder Fernsehprogramme empfangen können (Radio- oder TV-Geräte, Smartphone, Tablet, Autoradio oder Computer mit Internetzugang).

Befreiung von der Abgabe:

- **Bezüglerinnen und Bezüger von jährlichen Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV**

Personen, die jährliche Ergänzungsleistungen zur AHV beziehen, können bei der Serafe eine Befreiung von der Abgabe beantragen. Das geht ganz einfach: Sie müssen ihr nur eine Kopie der rechtskräftigen Bestätigung des EL-Bezugs zustellen. Damit sind alle Haushaltsmitglieder von der Abgabepflicht befreit. Die Befreiung ist auch rückwirkend bis zum 1. Januar 2019 möglich. Ab 2024 wird die rückwirkende Befreiung auf fünf Jahre begrenzt.



- **Haushalte taubblinder Personen**

Haushalte, in welchen nur taubblinde Personen wohnen, müssen die Abgabe nicht bezahlen. In solchen Fällen ist bei der Serafe ein Gesuch mit einer Kopie des Arztzeugnisses einzureichen.

- **Haushalte ohne Empfangsgerät**

Die Haushalte, die über keine Möglichkeit verfügen, Radio- oder Fernsehprogramme zu empfangen (kein Radio- oder Fernsehgerät, kein Computer mit Internetzugang, kein Smartphone oder Tablet, kein Autoradio usw.), können sich von der Abgabe befreien lassen. Sie müssen das Gesuchsformular ausfüllen, das auf der Website der Serafe AG (www.serafe.ch/optingout) veröffentlicht oder bei der Erhebungsstelle erhältlich ist. Sobald der Haushalt ein solches Gerät anschafft, muss er dies der Serafe unverzüglich melden.

Die Befreiung (das sogenannte Opting-out) ist auf fünf Jahre begrenzt.

Ausländisches diplomatisches Personal ist automatisch von der Abgabe befreit. Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe müssen die Abgabe zahlen, da sie in der Sozialhilfe berücksichtigt ist. Rabatte oder Erlasse können nicht gewährt werden.



Die Abgabe für die Kollektivhaushalte

Ein Kollektivhaushalt zahlt die Abgabe für alle seine Bewohnerinnen und Bewohner. Die jährliche Rechnung beträgt 730 Franken.

Als Kollektivhaushalte gelten:

- Alters- und Pflegeheime
- Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche
- Internate und Studentenwohnheime
- Institutionen für Menschen mit Behinderung
- Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich
- Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs
- Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende
- Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen



Kollektivhaushalte können zusätzlich der Unternehmensabgabe unterliegen. Sie werden in diesem Fall von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) informiert.

Rechnungsstellung für Privat- und Kollektivhaushalte

serafe

Ab 2019 erhebt die Serafe die neue Haushaltsabgabe und ersetzt somit die Billag. Da sie die Daten direkt von den Kantonen und Gemeinden erhält, müssen Haushalte sich nicht mehr an- und abmelden. Auch Änderungen der

Haushaltszusammensetzung oder Wohnsitzwechsel müssen der Abgabestelle nicht gemeldet werden.

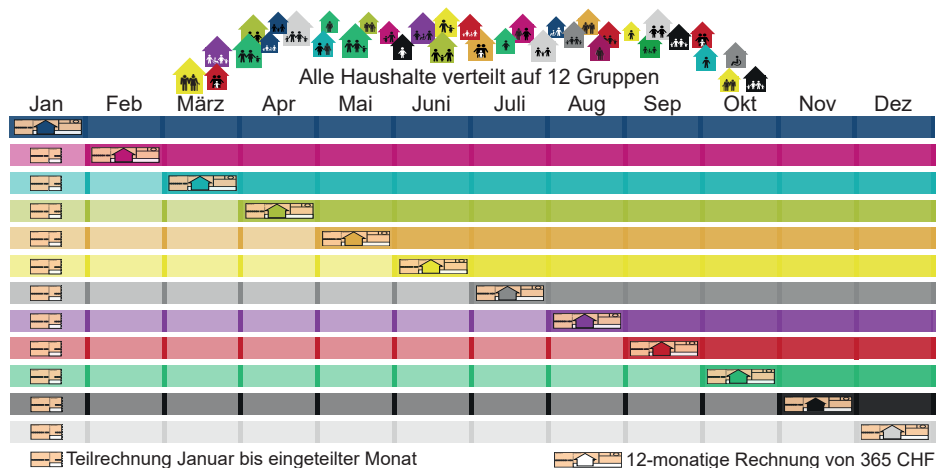
Die Haushalte können die Abgabe als E-Rechnung, im Lastschriftverfahren, per Debit Direct oder Einzahlungsschein bezahlen. Sie können auch Dreimonatsrechnungen verlangen. Haushalte, welche eine Zustellung der Rechnung in Papierform wünschen, haben zusätzlich zur Abgabe zwei Franken pro Rechnung zu bezahlen. Weitere Informationen finden Sie auf den Rechnungen von Serafe.



Teil- und Jahresrechnung

Im Jahr 2019, dem ersten Jahr der Erhebung der neuen Abgabe, erfolgt die Fakturierung in zwei Etappen: mit einer Teil- und einer Jahresrechnung. Um einen konstanten Geldfluss sicherzustellen und die administrative Abwicklung möglichst effizient zu gestalten, wird jeder Haushalt nach dem Zufallsprinzip in eine von zwölf Abrechnungsgruppen eingeteilt. Jeden Monat sendet die Erhebungsstelle die Jahresrechnung von 365 Franken an alle Haushalte der jeweiligen Gruppe. Damit die Haushalte der Gruppen Februar bis Dezember auch die Abgabe für die Monate vor der Jahresrechnung bezahlen, erhalten sie zunächst eine Teilrechnung.

So erhalten die Haushalte in der ersten Gruppe bereits im Januar eine Jahresrechnung von 365 Franken. Den Haushalten in der zweiten Gruppe wird im Januar eine Rechnung nur für diesen Monat und dann im Februar die Jahresrechnung gesendet. Als Haushalt der dritten Gruppe zahlen Sie im Januar die Rechnung für die Monate Januar und Februar und im März die Jahresrechnung für die folgenden zwölf Monate, und so weiter.



Zwei Beispiele:

- **Familie Muster** wurde der Mai-Gruppe zugeteilt. Sie erhält im Januar eine Teilrechnung für vier Monate (Januar bis April) und im Mai die erste Jahresrechnung in Höhe von 365 Franken. Die nächste Jahresrechnung von 365 Franken wird ihr im Mai 2020 zugesandt.
- Das **Ehepaar Müller** gehört zur Januar-Gruppe und bekommt seine Jahresrechnung bereits im Januar 2019. Die nächste Jahresrechnung folgt dann im Januar 2020.



Die Unternehmensabgabe

Ab dem 1. Januar 2019 müssen die mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz eine nach Jahresumsatz abgestufte Abgabe entrichten. Unternehmen, die weniger als 500'000 Franken Umsatz erzielen oder der Mehrwertsteuerpflicht nicht unterliegen, müssen keine Abgabe bezahlen.

Jahresumsatz (in CHF)	Abgabe/Jahr (in CHF)
weniger als eine halbe Million	von der Abgabepflicht befreit
0,5 bis 0,99 Mio.	365
1 bis 4,99 Mio.	910
5 bis 19,99 Mio.	2'280
20 bis 99,99 Mio.	5'750
100 Mio. bis 0,99 Mrd.	14'240
1 Mrd. und mehr	35'590

Unternehmensabgabe nach Umsatz

Die Unternehmensabgabe wird durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) erhoben. Sobald alle Umsatzdaten des Vorjahres vorliegen, stellt sie zwischen Februar und Oktober die Jahresrechnungen zu. Im Jahr 2019 werden die ersten Rechnungen bereits im Januar verschickt. Unternehmen, die die Voraussetzungen der Abgabepflicht erfüllen, erhalten automatisch eine Rechnung; es sind keine weiteren Schritte nötig.

Erleichterungen für gewisse Unternehmen

Eine Unternehmensgruppe zahlt nur eine Abgabe. Deren Höhe wird nach dem Gesamtumsatz aller Unternehmen der Gruppe berechnet. Um eine solche Gruppe zu bilden, muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es handelt sich um eine Mehrwertsteuergruppe.
- Mindestens 30 Unternehmen unter gemeinsamer Leitung haben sich zu einer Unternehmensabgabegruppe zusammengeschlossen.
- Mindestens zwei autonome Verwaltungseinheiten (einer Gemeinde, eines Kantons oder des Bundes) haben sich für die Unternehmensabgabe zusammengeschlossen.

Ein Unternehmen in der tiefsten Abgabekategorie, d. h. mit weniger als einer Million Franken Umsatz, erhält auf Gesuch hin die Abgabe zurückerstattet, wenn es im betreffenden Jahr keinen oder nur einen geringen Gewinn erzielt hat.



Zusätzliche Informationen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Zukunftstrasse 44

Postfach 256

2501 Biel

www.bakom.admin.ch/abgabe

SERAFE AG

Postfach

8010 Zürich

www.serafe.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Schwarztorstrasse 50

3003 Bern

www.estv.admin.ch

